



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Pflichtangaben für die Kennzeichnung beim Lose-Verkauf von Eiern

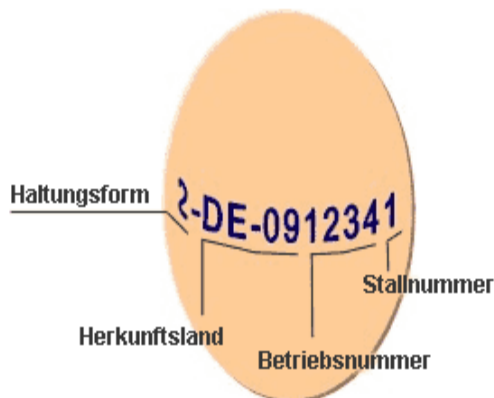
Verkauf von sortierten, unverpackten Eiern im Einzelhandel und auf lokalen Märkten

Beim Lose-Verkauf von sortierten Eiern, die von einer Packstelle nach Güte und Gewichtsklasse sortiert worden sind, müssen die Eier für den Verbraucher deutlich sichtbar und auf leicht lesbare Weise mit folgenden Pflichtangaben gekennzeichnet werden:

Auf einem Schild an oder neben den Eiern müssen angegeben werden:

- Güteklasse (im Einzelhandel werden nur Eier mit der Güteklasse A angeboten)
- Gewichtsklasse (XL, L, M, S)
- Mindesthaltbarkeitsdatum (28 Tage nach dem Legedatum)
- Haltungsart (Eier aus ökologischer Erzeugung, Freiland-, Boden- oder Käfighaltung)
- Erläuterung des Erzeugercodes

Beispiel:



Aus dem Erzeugercode lassen sich die Haltungsform und die Herkunft der Eier ableiten.

Höhe der Buchstaben / Ziffern: mindestens 2 mm; deutlich sichtbar und leicht lesbar; nur lebensmittel-rechtlich zugelassene Farbstoffe dürfen verwendet werden.

Erläuterung des Erzeugercodes: Das steht auf dem Ei

2-DE-0912341

Haltungsform:
0=biologische Erzeugung
1=Freilandhaltung
2=Bodenhaltung
3=Käfighaltung

Herkunftsland:
DE Deutschland
NL = Niederlande

Betriebsnummer
des Erzeuger-
betriebes

Der Kunde packt die Eier in eine selbst mitgebrachte Verpackung (z.B. auf dem Wochenmarkt) oder in eine vom Verkäufer bereitgestellte neue Verpackung. Die Eier dürfen vom Händler nicht vorgepackt werden.

Die Eier müssen vor nachteiliger Beeinflussung, z. B. unmittelbarer Sonneneinstrahlung geschützt werden.

Verkauf von unsortierten Eiern ab Hof oder auf dem Wochenmarkt

Betriebe, die weniger als 350 Legehennen halten und ihre erzeugten Eier ausschließlich ab Hof oder an der Tür vermarkten sind von der Registrierungspflicht befreit. Beim Lose-Verkauf von Eiern ab Hof oder an der Tür an den Endverbraucher zu dessen Eigenbedarf ist ein Erzeugercode nicht zwingend erforderlich.

Alle Erzeuger, die Eier kennzeichnungspflichtig an Endverbraucher vermarkten (z. B. Wochenmarkt), müssen unter Vergabe einer Kennnummer (Erzeugercode) registriert werden. Die Eier sind mit dem Erzeugercode zu stempeln.

Erzeuger ohne eigene Eierpackstellenummer dürfen die Eier nur lose, unsortiert und ohne Güteklassenangabe an den Endverbraucher vermarkten.

Die Sortierung nach Güte- und Gewichtsklassen ist nur für Betriebe mit Packstellenummern möglich.

Hinweis: Verstöße gegen die Kennzeichnungsvorschriften der Vermarktungsnormen für Eier können als Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld geahndet werden.

Rechtsgrundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007

Verordnung (EG) 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier

Fragen richten Sie bitte an das Funktionspostfach hoko-marktkontrollen@bwvi.hamburg.de
der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Abteilung Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg
Telefon: 040 / 42841 - 2865